

## Editorial



### **Panta rhei – Alles fließt und nichts bleibt.**

Dieser Satz von *Heraklit* trifft zurzeit auch auf das Erbschaftsteuerrecht zu. Beschreibt er schon treffend die Genese des Reformvorhabens selbst, das kurz vor Auslaufen des derzeitigen, verfassungswidrigen Erbschaftsteuerrechts noch immer in wesentlichen Zügen umstritten ist, wird der zweite Halbsatz für eine Vielzahl mittelständischer Unternehmen bittere Wahrheit, sollte der bisherige Reformentwurf Gesetz werden. Denn allen Beteuerungen der Politik zum Trotz, eine Freistellung von 85 % des Betriebsvermögens von der Erbschaftsteuer habe es noch nie gegeben, wird man den Eindruck nicht los, die komplizierten Regelungen seien jedenfalls von Teilen der Koalition regelrecht darauf angelegt, dass Unternehmer sie nicht über die gesamte Dauer einhalten können, um dann im Ergebnis eine deutlich höhere Erbschaftsteuer fordern zu können als bisher. Wichtige Unternehmensentscheidungen werden für Zeiträume blockiert, die in Legislaturperioden ausgedrückt wahre Ewigkeiten sind: Restrukturierungen durch die Lohnsummenregelung für zweieinhalb Legislaturperioden, die Verpflichtung zur Fortführung des Unternehmens erstreckt sich über nahezu vier Legislaturperioden. Anders ausgedrückt: Von Unternehmern verlangt der Gesetzgeber, dass sie über Zeiträume unternehmerische Entscheidungen „einfrieren“, die der Regierungszeit nur zweier Bundeskanzler in der gesamten Nachkriegsgeschichte (Adenauer und Kohl) entsprechen! Es würde nicht nur der Qualität vieler Gesetze, sondern auch der Berechenbarkeit gesetzgeberischen Handelns und damit der Rechtssicherheit gut tun, würde der Gesetzgeber sich selbst einmal in ähnlicher Weise an die Kette legen. Dies – insbesondere im Steuerrecht – zu hoffen, ist indes Utopie. So bleibt nur ein winziger Funken Hoffnung, dass die Erbschaft- und Schenkungsteuer doch noch das gleiche Schicksal nimmt wie die Vermögensteuer und Ende 2008 ausläuft. Aber die Hoffnung stirbt ja bekanntlich zuletzt.

Eine der bisherigen Gestaltungsmöglichkeiten, die im Falle der Erbschaftsteuerreform vor dem Ende stehen, ist die mittelbare Grundstücksschenkung. Der Aufsatz von Dr. Schuhmann in diesem Heft stellt diese auch für den „Endspurt“ noch interessante Gestaltungsmöglichkeit ausführlich vor.

Frau Kollegin Mettlach-Plutte befasst sich aus Anlass einer Entscheidung des LG Köln mit der für Verfügungen zugunsten Dritter auf den Todesfall (bspw. bei Kreditinstituten) praxisrelevanten Frage, wann genau eine Schenkung vollzogen ist und damit das erst nachträglich übermittelte Schenkungsversprechen wegen § 518 Abs. 2 BGB formlos bleiben kann.

Frau Kollegin Dr. Obergfell verdeutlicht anlässlich einer Entscheidung des Kammergerichts zur Anwendbarkeit ägyptischen Erbrechts, warum das Fehlen einer Regelung des ausländischen Rechts zur Sicherung einer Mindestbeteiligung der Kinder am Nachlass nicht per se ordre public-widrig ist.

Der Beitrag von Herrn Kollegen Jahn in der Rubrik „Haftungsfallen“ zeigt anschaulich die oben skizzierte Schnelllebigkeit des Steuerrechts: Eine Gestaltung, die vor kurzem noch richtig war, kann durch einen Federstrich des Gesetzgebers oder – wie hier – eine Entscheidung des BFH (GrS 2/04 vom 17.12.2007) zur Haftungsfalle werden.

Galt das Erb(zivil)recht früher als „Hort der Beständigkeit“, ist es mittlerweile ebenso wie das Steuerrecht, ohne das kein erbrechtlich tätiger Berater auskommt, im Fluss. Dies zwingt zu ständiger Fortbildung, beispielsweise

durch die Nutzung der Online-Fortbildung der BRAK, den Besuch des 4. Deutschen Erbrechtstages am 20. und 21.03.2009 in Berlin und natürlich die regelmäßige Lektüre Ihrer ErbR (damit Ihnen die bisherigen Hefte möglichst lange Freude bereiten, sind die Einbanddecken für 2008 übrigens ab Ende Dezember für 10 € beim Verlag erhältlich).

Ein alter chinesischer Fluch lautet: „Mögest Du in spannenden Zeiten leben!“. Begreifen wir Veränderungen nicht als Fluch, sondern als Herausforderung. Der Beratungsbedarf wird durch die Erbschaftsteuerreform jedenfalls eher steigen denn sinken. *Panta rhei!*

Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Knauss', with a long horizontal flourish extending to the right.

Alexander Knauss  
Fachanwalt für Erbrecht

(© Wolters Kluwer Deutschland)